

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2018, ermächtigt in § 30 Abs. 4 PKG die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mittels Verordnung die Gliederung der Formblätter festzusetzen. Verpflichtend zu berücksichtigen sind die Besonderheiten des Pensionskassengeschäftes, die allgemeinen bilanziellen Grundsätze und die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Im angemessenen Rahmen berücksichtigt werden können außerdem die Größe, interne Organisation sowie die Größenordnung, die Art, der Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der Pensionskassen.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen im Wesentlichen die bisherige Systematik und der Inhalt der Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2016 (FJMV 2016), BGBl. II Nr. 16/2016, als relevanter Vorgängerbestimmung beibehalten werden.

Die Änderungen orientieren sich an der Verordnung (EU) 2018/231 der Europäischen Zentralbank vom 26. Januar 2018 über die statistischen Berichtspflichten der Altersvorsorgeeinrichtungen (EZB/2018/2), ABl. Nr. L 45 vom 17.02.2018 S. 3, sowie an der Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information vom 10.04.2018, EIOPA-BoS/18-114, abrufbar unter <https://eiopa.europa.eu>.

Die Verordnung der Europäischen Zentralbank (EZB) betrifft Daten zur Monetärstatistik, die von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) an die EZB zu melden sind. Die Meldeanforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) definieren eine einheitliche Datenmeldung (single framework for regular information requests), um den Europäischen Sektor der betrieblichen Altersvorsorge effektiv analysieren zu können, mit einem besonderen Fokus auf dessen Finanzstabilität. Im Mittelpunkt stehen dabei Bilanzdaten zur Analyse der Finanz- und Eigenmittelausstattung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, Bewertungsannahmen sowie zur Herstellung vergleichbarer Informationen und Flussgrößen, um Trends sowie Veränderung aufzuzeigen.

Aufgrund der neuen Anforderungen von der EZB und der EIOPA an das Meldewesen werden die Formblätter im Vergleich zu den bisherigen Formblättern entsprechend angepasst.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 5:

Zur Klarstellung wird der Anhang zur Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung einer VRG als Anlage 3 bezeichnet.

Hinsichtlich der in der FJMV 2016 bisher mitunter verwendeten Bezeichnung „Pensionskasse AG“ wird nach dem Vorbild des PKG, dass ausgehend von § 1 Abs. 1 PKG Pensionskassen reguliert und gemäß § 6 Abs. 1 PKG nur die Rechtsform der Aktiengesellschaft zulässt, die Abkürzung der Rechtsform „AG“ ohne inhaltliche Änderung durchgängig unberücksichtigt gelassen.

Für die Bezeichnung „Veranlagungs- und Risikogemeinschaft“ wird nach dem Vorbild des § 12 Abs. 1 PKG die Abkürzung „VRG“ in die Verordnung übernommen.

Zu § 1 Abs. 3:

Die Bestimmung übernimmt die mit den Anlagen zu § 30 PKG entfallene Vorgabe gemäß § 30 Abs. 5 PKG in den Verordnungsrang.

Zu § 2 Abs. 1:

In der Bestimmung werden die an die FMA zu übermittelnden elektronischen Meldungen angeführt. Es gibt keine Abweichungen zu Anlage 1 und Anlage 2.

Zu § 2 Abs. 2:

Auf die Auflistung der Vermögenswerte, welche bereits in der Quartalsmeldeverordnung 2012 (QMV 2012), BGBl. II Nr. 417/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 383/2012, enthalten ist, wird aus verwaltungstechnischen Gründen hingewiesen.

Zu § 3:

Die Bestimmung dient dazu, dass die Datensatz- und Identifikationsmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaus eingehalten werden. Zu den Identifikationsmerkmalen zählen bspw. der Legal Entity Identifier (LEI), die Art der Schwankungsrückstellung oder der Umstand, ob es sich bei einer VRG um eine Sicherheits-VRG gemäß § 12a PKG handelt. Der Umfang der erforderlichen Datenspezifikationen und -merkmale ist von der FMA bei Bedarf an die gemäß PKG zu prüfenden Merkmale sowie die statistischen Anforderungen nationaler und internationaler Institutionen, insbesondere unter Berücksichtigung von Entscheidungen der EIOPA wie der Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information requests towards NCAs regarding provision of occupational pensions information, EIOPA-BoS/18-114, anzupassen.

Im Hinblick auf den Meldeweg zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 30a Abs. 1 PKG wird in § 1 Abs. 1 Z 7 der FMA-Incoming-Plattformverordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2018, geregelt, dass die Übermittlung über die Incoming-Plattform der FMA zu erfolgen hat.

Zu § 4 Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das damit einhergehende Außerkrafttreten der Vorgängerverordnung und ferner die Verweise auf Bundesgesetze.

Zu Anlage 1 (Formblatt A der AG - Bilanz der Pensionskasse):

Zur besseren Verständlichkeit werden die Bezeichnungen einiger Positionsnummern (PNR) geändert.

Zu Anlage 2 (Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung einer VRG):

Zur besseren Verständlichkeit werden die Bezeichnungen einiger PNR geändert, wobei im Folgenden die aktuellen PNR verwendet werden, soweit nicht anders bezeichnet. Der Ausweis der PNR 430 im Formblatt 350, im Folgenden kurz zitiert als PNR 350-430 (Negative Schwankungsrückstellung gemäß § 49 Z 17 PKG), wird aufgrund Zeitablaufs nicht mehr benötigt.

Zur Darstellung der Kreditfinanzierung wird unter Aktiva im Formblatt A der VRG die PNR 300-140 (Kreditfinanzierung) aufgenommen. Durch den Ausweis bei den Aktiva wird eine sachgerechte Berechnung des maßgeblichen Vermögens gemäß § 24 Abs. 3 PKG gewährleistet. Die neue Positionsnummer 140 dient zum Ausweis kurzfristiger Kredite im Direktbestand und innerhalb von Fonds im Fall der Durchrechnung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 QMV 2012.

Die PNR 400-215 (Beiträge gemäß § 41 PKG (Übertragung von VRGen aus Auflösung einer Pensionskasse)) und 400-296 (Verminderung wegen Übertragungen gemäß § 41 PKG (in VRGen anderer Pensionskassen)) der Anlage 2 zur FJMV 2016 können mangels materieller Relevanz gestrichen werden. Im Anlassfall sind die Informationen unter der PNR 400-219 (Sonstige Beiträge) und 400-298 (Sonstige Verminderung der Deckungsrückstellung) auszuweisen.

Die PNR 400-213 (Beiträge aus Übertragungen gemäß BPG von anderen Altersvorsorgeeinrichtungen), 400-214 (Beiträge aus Übertragungen gemäß § 17 PKG (Auflösung des Pensionskassenvertrages)), 400-249 (Übertragungen gemäß BPG in andere Altersvorsorgeeinrichtungen), 400-901 (Übertragungen gemäß § 17 PKG (Auflösung des Pensionskassenvertrages)) und 400-294 (Verminderung wegen Übertragungen gemäß BPG in andere Altersvorsorgeeinrichtungen) wurden sprachlich verständlicher formuliert.

Aufgrund einer internationalen Datenanforderung wird die PNR 400-242 (Unverfallbarkeitsleistungen und Abfindungen) der Anlage 2 zur FJMV 2016 durch die PNR 400-247 (Unverfallbarkeitsleistungen), 400-248 (Abfindungen), 400-249 (Übertragungen gemäß BPG in andere Altersversorgungseinrichtungen) und 400-901 (Übertragungen gemäß § 17 PKG (Auflösung des Pensionskassenvertrages)) ersetzt, so dass ein getrennter Ausweis erfolgen kann. Dementsprechend wird auch die PNR 400-292 (Verminderung wegen Unverfallbarkeitsleistungen/Abfindungen) der Anlage 2 zur FJMV 2016 auf die PNR 400-902 (Verminderung wegen Unverfallbarkeitsleistungen) und 400-903 (Verminderung wegen Abfindungen) aufgeteilt.

Der Ausweis der PNR 400-663 (Auflösung gemäß § 49 Z 17 PKG) der Anlage 2 zur FJMV 2016 wird aufgrund Zeitablaufs nicht mehr benötigt.

Zu Anlage 3 (Formblatt C der VRG - Anhang zur Vermögensaufstellung und Ertragsrechnung einer VRG):

Der untergliederte Ausweis von Vermögenswerten gemäß Formblatt C Position II.4. der Anlage 2 zur FJMV 2016 ist aus Gründen der Verwaltungseffizienz nicht mehr erforderlich.

Zu Anlage 4 (Ergänzende Angaben zur Pensionskasse):

Die PNR 500-100 (LEI-Kennziffer) der Anlage 3 zur FJMV 2016 wird nicht übernommen, da diese Information im technischen Aufbau (xml-header) bereits enthalten ist. Die PNR 500-110 (Anzahl der Pensionskassenverträge) ist nicht erforderlich, da die Information pro VRG in der PNR 600-150 (Anzahl der Pensionskassenverträge) enthalten ist.

Zur Vervollständigung des Ausweises aller Vergütungen wird die PNR 500-211 (Vergütung zur Deckung der Verwaltungskostenrückstellung) aufgenommen. Es handelt sich dabei um einen gesonderten Ausweis dieser Vergütungen, so dass die restlichen Posten (PNR 500-210, 500-220, 500-240 bis 500-270) diese nicht enthalten.

Zur Überprüfung der Eigenmittelvorschriften gemäß § 7 Abs. 2 PKG wird die PNR 500-300 (Nicht zur Ausschüttung im Folgejahr bestimmter Bilanzgewinn) in das Formblatt aufgenommen.

Zu Anlage 5 (Ergänzende Angaben zur VRG):

Die PNR 600-200 bis 600-214 sowie 600-220 bis 228 wurden für Mehrfachmeldungen hinzugenommen.

Die systematische Angabe der PNR 600-152 (Anzahl der Neuverträge im Sinne der Verordnung auf Grundlage des § 20 Abs. 2a PKG) und 600-154 (Anzahl der Vertragskündigungen) der Anlage 3 zur FJMV 2016 ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht mehr erforderlich. Die PNR 600-130 (Rechnungsgrundlagen), 600-140 (Art der Pensionszusage), 600-165 (Sicherheits-VRG), 600-170 (Verwaltung von Zusagen des Lebensphasenmodells) und 600-410 (Art der Führung der Schwankungsrückstellung gemäß § 24 Abs. 2 PKG) der Anlage 3 zur FJMV 2016 werden nicht übernommen, da diese Information im technischen Aufbau (xml-header) bereits enthalten ist.

Aufgrund einer internationalen Datenanforderung wird die PNR 600-151 (Anzahl der Arbeitgeber) in das Formblatt aufgenommen.

Die „Hievon“-Positionen PNR 600-810 bis 600-856 und 600-860 bis 600-863 beziehen sich auf Teilbeträgen des veranlagten Vermögens, das bereits gemäß Anlage 2 1. Abschnitt in PNR 300-800 (Veranlagtes Vermögen) zu melden ist. Sie korrespondieren mit den entsprechenden Positionsnummern gemäß Anlage 1 zur QMV 2012. Vgl. dazu auch § 1 Abs. 2.

Die Position PNR 600-864 (Hievon: Veranlagung in Infrastrukturen) wurde entsprechend der QMV 2012 neu aufgenommen. Um dem langfristigen Veranlagungshorizont der Pensionskassen Rechnung zu tragen sind in der neuen Positionsnummer 864 Veranlagungen in Eigen- und Fremdkapital einer Infrastrukturgesellschaft auszuweisen. Eine Infrastrukturgesellschaft ist eine Gesellschaft oder eine Unternehmensgruppe, die in ihrem letzten Geschäftsjahr, für das Zahlen vorliegen, oder in einem Finanzierungsvorschlag die deutliche Mehrheit ihrer Einnahmen aus Eigentum, Finanzierung, Entwicklung oder Betrieb von Infrastrukturvermögenswerten erzielt. Infrastrukturvermögenswerte sind Sachwerte, Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen.

Eine systematische Gliederung der Anleihen nach Restlaufzeit und Bonität (PNR 600-872 bis 600-892 der Anlage 3 zur FJMV 2016) ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht mehr erforderlich.

Aufgrund einer internationalen Datenanforderung werden die PNR 600-390 bis 600-393 neu aufgenommen.

Bei der PNR 600-420 (Höhe des Sollwertes der Schwankungsrückstellung in Prozent) wurde aus Gründen der Klarstellung noch die Wortfolge „in Prozent“ hinzugefügt.

Der detaillierte Ausweis der Deckungsrückstellung bei grenzüberschreitender Tätigkeit ist nicht mehr erforderlich. Stattdessen sind die für die internationale Datenmeldung relevanten Informationen betreffend der grenzüberschreitenden Tätigkeit systematisch anzugeben. Die bisherigen PNR 700-800 (Deckungsrückstellung), 700-100 bis 700-244 (Deckungsrückstellung bei grenzüberschreitender Tätigkeit) werden demnach nicht übernommen und durch die PNR 600-701 bis 600-714 ersetzt. Die PNR 600-701, 600-703, 600-705, 600-707, 600-709, 600-711 und 600-713 betreffen jeweils Angaben zur grenzüberschreitenden Tätigkeit. Bei den PNR 600-702, 600-704, 600-706, 600-708, 600-710, 600-712 und 600-714 handelt es sich jeweils um Hievon-Positionen, bei denen die Pensionskasse gemäß Art. 15 Abs.1 der Richtlinie (EU) 2016/2341 eine Haftung für biometrische Risiken übernimmt oder ein bestimmtes Anlageergebnis bzw. eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert.

Zu Anlage 6 (Angaben zur Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten):

Aufgrund der erforderlichen Datenmeldung an EIOPA werden die bisherigen Angaben zur Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten neu strukturiert. Die bisherigen PNR 950-100 bis 950-226 der

Anlage 3 zur FJMV 2016 werden demnach nicht übernommen und durch die PNR 950-100 bis 950-349 ersetzt.

Die Angaben der PNR 950-100 bis 950-239 sind aus Sicht der gesamten VRG (100%) zu tätigen. Bei konsortialgeführten VRG hat eine zusätzliche Angabe in den PNR 950-300 bis 950-349 nach der vertraglich vereinbarten Konsortialquote zu erfolgen.

Durch die Angabe von Flussgrößen (PNR 950-230 bis 950-239 sowie PNR 950-340 bis 950-349), die für die Datenmeldung an EIOPA erforderlich ist, werden die bisherigen PNR 950-510 bis 950-590 der Anlage 3 zur FJMV 2016 nicht mehr benötigt.

Unverändert geblieben sind die Vorgaben betreffend Angaben zur Bestandsstruktur der gesamten VRG (PNR 950-602 bis 950-628).